



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 433/20

vom

23. Dezember 2020

in der Strafsache

gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. Dezember 2020 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 21. Juli 2020 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat geht davon aus, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) deshalb nicht erörtert wurde, weil die Strafkammer

angesichts der Höhe der verhängten Strafe und der mittlerweile verbüßten Untersuchungshaft eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG in den Blick genommen hat.

Raum

Jäger

Fischer

Bär

Pernice

Vorinstanz:

Stuttgart, LG, 21.07.2020 - 20 Js 19321/20 jug 3 KLS